

Statuten Altpfadfinder St. Georg Erlinsbach

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen APV Erlinsbach besteht mit Sitz in Nd. Erlinsbach im Sinne des ZGB Art. 60 ff eine Vereinigung ehemaliger Aktiv-Mitglieder der Abteilung St. Georg Erlinsbach. Der APV ist politisch und konfessionell neutral.

Der APV bezweckt:

- die Kameradschaft unter den ehemaligen Pfadern zu fördern
- die Entwicklung der Abteilung mit Interesse zu verfolgen
- der Abteilung, wo angebracht oder nötig, Hilfe zu leisten
- mit der Abteilung den Kontak zu pflegen

Art. 2: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des APV haftet nur sein Vermögen. Die persönlich Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen und der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 20.--.

II. Die Mitgliedschaft

Art. 3: Mitglieder

Aktivmitglied ist, wer ordnungsgemäss in den APV aufgenommen und im Bestandesverzeichnis aufgeführt ist.

Art. 4: Eintritt

Die Eintrittserklärung in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 5: Austritt

Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.

III. Aufbau und Organisation

Art. 6: Organe des Vereins

Die Organe des APV sind: Generalversammlung und Vorstand.

Art. 7: Die Generalversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die Generalversammlung befindet und genehmigt:

- Statuten und deren Aenderung
- Ehrenmitglieder
- den Jahresbeitrag
- die Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung wählt:

- den Vorstand
- zwei Revisoren

Art. 8: Einberufung der Generalversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet, jedes Jahr eine ordentliche GV einzuberufen. Der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder können bei Bedarf eine ausserordentliche GV einberufen. Diese muss innert zwei Monaten stattfinden.

Art. 9: Einladung zur Generalversammlung

Der Vorstand erstellt eine Traktandenliste. Diese muss zusammen mit der Einladung 21 Tage vor der GV verschickt werden. Anträge sind schriftlich 10 Tage vor der GV an den Präsidenten zu richten.

Art. 10: Der Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er organisiert sich selber. Ein Mitglied des Vorstandes ist zugleich Mitglied des Elternrates.

Art. 11: Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern.
Er setzt sich wie folgt zusammen: Präsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12: Abstimmungen und Wahlen

- Bei allen Abstimmungen und Wahlen genügt das einfache Mehr mit Stichtscheid des Präsidenten (Ausnahmen in Art. 13 und 15).
- Amtsdauer des Vorstandes: 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 13: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die GV beschlossen werden. Dazu müssen mindestens 2/3 der Anwesenden einverstanden sein.

Art. 14: Das Vermögen des Vereins

Das Vermögen des Vereins geht bei seiner Auflösung an die Pfadi Aktiven.

Art. 15: Statutenänderungen

Die GV kann die Statuten mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden ändern.

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die GV in Kraft.

Erlinsbach, 26.4.2002

Der Präsident: